

176/2

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Magdeburg

2. Jahrgang

Magdeburg, den 15. Juni 1993

Nummer 7

INHALT

A. Bezirksregierung Magdeburg

1. Verordnungen

- 055 Verordnung zur Erklärung von Teilstrecken der Elbe und der Schwarzen Elster zu Fischschonbezirken 49
- 056 Gefahrenabwehrverordnung der Bezirksregierung Magdeburg zum Schutz der Wälder vor einer Massenvermehrung der Borkenkäferarten - Borkenkäferverordnung - 50

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

- 057 Bekanntmachung der Bezirksregierung vom 15.06.1993 50

4. Verwaltungsvorschriften

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

- 058 Verordnung des Landkreises Quedlinburg zur Änderung des Beschlusses über Unterschutzstellung von Landschaftsteilen 51

- 059 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Flechtlinger Höhenzug" 51

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

E. Sonstige Mitteilungen

1. Stellenausschreibungen

- 060 Stellenausschreibung der Bezirksregierung Magdeburg 56

- 061 Stellenausschreibung der Bezirksregierung Magdeburg 56

2. Bürgerinformationen

A. Bezirksregierung Magdeburg

055

Verordnung zur Erklärung von Teilstrecken der Elbe und der Schwarzen Elster zu Fischschonbezirken

Aufgrund des gemäß Einigungsvertrag gültigen § 14 der Anordnung vom 18.06.1981 über die fischwirtschaftliche Nutzung der Binnengewässer, die Ausübung des Fischfanges und des Angelsports im Bereich der Binnenfischerei - Binnenfischereiordnung (Gesetzblatt Teil I Nr. 23/1981 S. 290) wird verordnet:

§ 1

Folgende Teilstrecken der Elbe und der Schwarzen Elster werden zu Fischschonbezirken erklärt:

- Elbe km 194,0 bis 195,0 beidseitig
- Elbe km 198,0 bis 199,0 beidseitig
- Elbe km 204,0 bis 206,0 linksseitig
- Schwarze Elster von der Gorsdorfer Brücke bis zur Mündung in die Elbe

§ 2

Die in § 1 genannten Gewässerstrecken umfassen gewässer-morphologisch günstig gestaltete Rückzugsgebiete und Migrationswege für zahlreiche Fischarten und dienen damit der Erhaltung des Fischbestandes im gesamten Gewässersystem. Im Rahmen der Wiedereinbürgerung des Welses in der Elbe kommt diesen Gewässerstrecken eine besondere Bedeutung als möglicher Einstands- und Laichplatz zu.

§ 3

In den im § 1 genannten Fischschonbezirken ist die Ausübung des Fischfanges sowie des Angelsports verboten.

§ 4

Von dem in § 3 genannten Verbot kann die Bezirksregierung Magdeburg als obere Fischereibehörde in begründeten wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Fällen auf Antrag Befreiungen erteilen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, begeht nach § 26 (1) d) der Binnenfischereiordnung vom 18.06.1981, eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000,- DM geahndet werden

Für den Fall, daß Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben werden, wird der hierdurch notwendige Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

23.09.1993, 10.00 Uhr
 Stadtverwaltung Schönebeck/E.
 "Beratungsraum"
 Breiteweg 11
 O-3300 Schönebeck/E.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.04.1993 (BGBl. I S. 494), nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind u.a. der Antragsteller und Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Eine Vertretung durch rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter ist ebenso möglich wie die Begleitung durch Beistände.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nummer 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Magdeburg, den 15.06.1993

Bezirksregierung Magdeburg
 Im Auftrage

Hellwig
 Dezernatsleiter

C. Kommunale Gebietskörperschaften

058

Verordnung

zur Änderung des Beschlusses über Unterschutzstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal, Aga- und Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten

Aufgrund der §§ 20, 26 und 59 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA Nr. 7 S. 108 vom 14. Februar 1992) wird verordnet:

§ 1

Aus dem Geltungsbereich des Beschlusses über Unterschutzstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal, Aga- und Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten vom 26.04.1968 (Beschluß-Nr. 45-10/68 des Rates des Bezirkes Halle), gemäß § 59 Abs. 1 NatSchG LSA fortgeltendes Recht im Landkreis Quedlinburg, wird in der Gemeinde Neinstedt folgende Fläche entlassen: Gemarkung Neinstedt Flur 2 Flurstück 2/1.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Quedlinburg, den 21.12.92

Landkreis Quedlinburg

D. Mahlo
 Landrat

059

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug" im Landkreis Haldensleben

Auf der Grundlage der §§ 20 und 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - NatSchG LSA - vom 14. Februar 1992 (GVBl. LSA 1992, S. 108) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Ackendorf, Altenhausen, Bebertal, Behnsdorf, Belsdorf, Bregenstedt, Bühlstringen, Eickendorf, Emden, Erxleben, Etingen, Everingen, Flechtingen, Grauingen, Haldensleben, Hödingen, Hörsingen, Hundisburg, Ivenrode, Kathendorf, Klinze, Nordgermersleben, Rottmersleben, Seggerde, Süplingen und Wegenstedt wird zum Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug" erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1 : 50 000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus Karten im Maßstab 1 : 5 000, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Haldensleben und bei den Gemeinden, die Flächenanteile an diesem Landschaftsschutzgebiet haben, aufbewahrt werden, wo sie während der Amtszeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von innen berührt.

Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 18 750 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

(1) Der Flechtinger Höhenzug ist im Kern ein variskisch aufgefaltetes Gebirge, das in mehreren Phasen stark abgetragen wurde. Seine heutige Rumpffläche besteht überwiegend aus Eruptivgesteinen und feinkörnigen Sandsteinen des Rotliegenden, die im Diluvium in weiten Teilen mit Geschiebemergel bzw. Sand- und Kiesablagerungen überdeckt wurden. Südlich der Linie Altenhausen/Hundisburg verhüllt eine mächtige Lößdecke die älteren Ablagerungen. Der Höhenzug ist durch zahlreiche Täler gegliedert.

Die geologischen Verhältnisse bedingen, daß der Charakter des Gebietes durch eine abwechslungsreiche Landschaft mit großen, zusammenhängenden Waldgebieten, eingestreuten Waldwiesen, naturnahen Bachläufen, zahlreichen Standgewässern und aufgelassenen Steinbrüchen sowie einer wechselvollen Ackerlandschaft bestimmt wird. Diese Vielfalt wird durch eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt unterstrichen und ist Grundlage des hohen Erholungswertes des Gebietes.

(2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist:

1. die Erhaltung und Förderung des naturraumtypischen Landschaftscharakters sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Erhaltung standortgerechter Laubwaldgesellschaften und die Rückführung nicht standortgerechter Nadelholzforsten in Laubwald,

3. die Erhaltung naturnaher Bachläufe sowie die Revitalisierung unnatürlicher Abschnitte,
4. die Erhaltung und Förderung von Standgewässern und aufgelassenen Steinbrüchen,
5. die Erhaltung von Felsen und felsigen Kuppen,
6. die Erhaltung und Pflege von Trocken- und Halbtrockenrasen, Waldwiesen, seggen- und binsenreichen Naßwiesen, Hochstaudenwiesen, Mooren, Sümpfen und Röhrichten,
7. die Erhaltung natürlichen Grünlands und die Förderung der Rückführung von Ackerland in Grünland,
8. die Erhaltung und Pflege von Feldgehölzen, Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie deren Neuanlage zur Schaffung eines Biotopverbundes,
9. die Erhaltung und Sicherung der Lebensräume besonders geschützter oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten,
10. die Förderung einer umweltschonenden Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft.

§ 3

Erlaubnisvorbehalt

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 6 freigestellt sind:

1. Bauliche Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, ortsfeste ober- oder unterirdische Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedungen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze, Sportanlagen und militärische Anlagen zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

Ausgenommen sind Bau- und Abbauvorhaben, die nach den bergrechtlichen Vorschriften eines zugelassenen Betriebsplanes bedürfen. Ebenfalls ausgenommen sind der Bau von Viehunterständen, Weide- und Forstschutzzäunen, jagdlichen Anlagen ortsüblicher Bauart, Anlagen für landwirtschaftliche Beregnung, wassergebundener Wegbau sowie das Aufstellen fahrbarer Melkstände und fahrbarer Waldarbeiterunterkünfte.

2. Plätze, Reit- und Radwanderwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu verbreitern oder erstmals zu versiegeln,
3. außerhalb von Hausgrundstücken, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge aufzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten,
4. die Erkundung und der Ausbau von Lagerstätten zur Förderung von Bodenschätzen, Bodenbestandteilen, Torf und Mudden, soweit diese nach den bergrechtlichen Vorschriften keines zugelassenen Betriebsplanes bedürfen,
5. Flurgehölze aller Art, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsch, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen oder Wald-ränder zu beseitigen oder zu verändern oder zu beschädigen; zulässig bleiben unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung dieser Gehölze oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen, einschließlich von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnlinien,

Gebäuden und Sichtschneisen oder ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen dienen,

6. Wander-, sport- oder andere organisierte Veranstaltungen auf Reittieren, auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als - einschließlich Betreuungspersonal - 100 Personen durchzuführen, ausgenommen sind Veranstaltungen, die nur auf öffentlichen Straßen oder auf dafür zugelassenen Einrichtungen wie Wettkampfstätten, Grill- oder Sportplätzen stattfinden,
 7. auf anderen als den behördlichen hierfür zugelassenen Gewässern, Boote, Flöße, Surfbretter oder Modellboote zu benutzen,
 8. Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen zu betreiben,
 9. bisher nicht forstlich genutzte Grundflächen erstmalig aufzuforsten oder darauf Weihnachtsbaumplantagen anzulegen,
 10. Teiche anzulegen, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern,
 11. Einrichtungen zu schaffen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern soweit er nicht durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eingeschränkt ist, behindert wird,
 12. Motorsportveranstaltungen aller Art durchzuführen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe, Moore sowie Bäche, Gräben und andere Fließgewässer sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient,
2. aufgelassene, aus der Bergaufsicht entlassene Steinbrüche, Felsen und felsige Kuppen, Trocken- und Halbtrockenrasen zu beseitigen oder zu verändern soweit dies nicht zur Pflege dient,
3. Grünland in Ackerland umzuwandeln,
4. Wald in andere Nutzungsarten umzuwandeln, Laub- in Nadelwald zu überführen sowie Kahlschläge bei Laubwald über 1 ha und Nadelwald über 3 ha anzulegen,
5. außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Parkplätze Kleinkraftfahrzeuge, Motorräder und Kraftfahrzeuge zu fahren, zu waschen, zu reinigen, instanzzusetzen oder abzustellen. Rechte der Anlieger und der Land- und Forstwirtschaft sind nicht berührt,
6. außerhalb der dafür zugelassenen Plätze Abfälle zu lagern oder Autowracks abzustellen,
7. Feuer außerhalb der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft oder außerhalb von Einrichtungen anzumachen, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind,
8. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten.

§ 5

Befreiung

Für Handlungen, für die eine Erlaubnis nach § 3 nicht erteilt werden kann, oder die nach § 4 verboten sind, kann nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Haldensleben auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die nach § 8 (2) NatSchG LSA ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen, die §§ 3 und 4 bleiben unberührt,
2. die bisherige rechtmäßige Nutzung auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
3. die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen,
4. das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen und Bahnlinien einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen sowie die Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes,
6. die Unterhaltung von der Erholung dienenden Einrichtungen und die hierzu notwendige Benutzung von Kraftfahrzeugen,
7. Osterfeuerveranstaltungen auf von der Naturschutzbehörde genehmigten Standorten.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
 1. Die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 24 (2) NatSchG LSA durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Natur- und Landschaftsschutz beziehen, durch die untere Naturschutzbehörde,
 2. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, das Mähen oder die Schafbeweidung auf den Halbtrockenrasen, Magerrasen und ungenutzten Waldwiesen, auf stillgelegten Boden- und Gesteinsabbauflächen sowie Moorflächen und geowissenschaftlichen Aufschlüssen,
 3. die Pflege von Kopfbäumen sowie die Pflege und Neuanpflanzung von standortheimischen Gehölzen zur Erhaltung des Uferschutzes und zur Entwicklung der natürlichen Pflanzengesellschaften entlang der Gewässer auf bisher nicht oder nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen,
 4. Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer, einschließlich des Rückbaus von

Sohlabstürzen und ungenutzten Wehren, Mauern und anderen Verbauungen, wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 läßt die Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 8

Einvernehmen

Das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ist herzustellen:

1. Durch den Auftraggeber über Umfang und Zeitpunkt der Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer.
2. Durch die zuständige Behörde bei Erkundungs-, Ausbau- und Abbauvorhaben, die nach den bergrechtlichen Vorschriften eines zugelassenen Betriebsplanes bedürfen.

§ 9

Entschädigung

Die Entschädigung von Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten, denen aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt werden, die über die Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz) hinausgehen, richtet sich nach § 42 NatSchG LSA.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 57 (1) Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis Handlungen nach § 3 vornimmt, den in § 4 aufgeführten Verboten oder einer nach § 7 bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 (2) Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20 000,- DM geahndet werden.

§ 11

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Für das Gebiet des Landkreises Haldensleben werden folgende Rechtsvorschriften aufgehoben:

1. Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug" Kreis Haldensleben, Beschluß des Rates des Bezirkes Magdeburg Nr. 110-26/63 vom 12.11.1963,
2. Landschaftspflegeplan zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Landschaftsschutzgebietes "Flechtinger Höhenzug", Rat des Bezirkes Magdeburg Druck-Nr. 33/87.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Haldensleben, den 27.01.1993

Landkreis Haldensleben

E. Siegusch
Der Landrat

Anlage

Übersichtskarte 1 : 50 000

